

29. Juni 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

83

Gesetz: BetrVG §§ 13, 18; WO zum BetrVG §§ 6, 7, 8

- Leitsätze: 1. Ein Wahlvorschlag nach § 13 Abs. 4 BetrVG ist nicht deshalb ungültig, weil in ihm, obwohl mehrere Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, nur ein einziger Bewerber genannt ist.
2. Eine Verletzung der Sollvorschrift des § 6 Abs. 3 WO zum BetrVG, nach der die Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen muß, als in dem Wahlgang Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, führt nicht zur Ungültigkeit der Vorschlagsliste.

Aktenzeichen: 1 ABR 2/65

Beschluß des BAG vom 29. Juni 1965

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 2/65

5 BV Ta 8/64 Düsseldorf

83

Verkündet
am 29. Juni 1965

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 1965 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Hoffmann für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. Dezember 1964 - 5BW Ta 8/64 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Bei der Firma Th
in D fand in der Zeit vom 15. bis 17. Januar 1964 eine Betriebsratswahl statt. Sie wurde durch das Wahlausschreiben vom 2. Dezember 1963 eingeleitet. Der Betriebsrat hatte zuvor am 22. November 1963 den Wahlvorstand aus den Belegschaftsmitgliedern P , T und E bestellt. Nach dem Wahlausschreiben sollten Wahlvorschläge in der Form von Vorschlagslisten bis spätestens zum 18. Dezember 1963, 10.⁰⁰ Uhr, beim Wahlvorstand eingereicht werden.

Zu wählen waren dreizehn Betriebsratsmitglieder, von denen neun der Arbeitergruppe angehören mußten.

Für die Arbeitergruppe gingen folgende Wahlvorschläge ein:

1. am 17. Dezember 1963 ein von 86 Arbeitern unterzeichneter Wahlvorschlag, in dem als einziger Kandidat für die Betriebsratswahl der Mitantragsteller B genannt war;
2. am 18. Dezember 1963 unter dem Kennwort "ÖTV" eine Liste mit 18 Bewerbern; sie wurde angeführt von den Arbeitern P und E .

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Am 18. Dezember 1963 beschloß der Wahlvorstand, daß die Vorschlagsliste B mit Mehrheit, die Vorschlagsliste mit dem Kennwort "ÖTV" einstimmig für gültig befunden worden sei.

Am 6. Januar 1964 hob der Wahlvorstand jedoch diesen Beschluß auf Grund einer erneuten Überprüfung wieder auf. Er vertrat die Auffassung, der Wahlvorschlag B sei deshalb ungültig, weil Wahlvorschläge in der Form von Vorschlagslisten mit mehreren Kandidaten einzureichen seien. Am 8. Januar 1964 erließ der Wahlvorstand eine Bekanntmachung, nach der für die Arbeitergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht sei, nämlich der unter dem Kennwort "ÖTV". Deshalb habe die Arbeitergruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen. Zur Wahl für die Arbeitergruppe wurde nur die Liste mit dem Kennwort "ÖTV" gestellt.

Am 20. Januar 1964 machte der Wahlvorstand das Wahlergebnis bekannt. Nach einer weiteren Bekanntmachung vom 27. Januar 1964 gehörten dem neu gewählten Betriebsrat neun Arbeiter (darunter P und E) sowie der Angestellte T und weitere drei Angestellte an. Am 31. Januar haben drei Arbeiter, darunter der Arbeiter B , die Wahl angefochten.

Sie haben vorgetragen, der Wahlvorschlag B sei zu Unrecht als ungültig behandelt worden; auch hätte das Mitglied des Wahlvorstandes E nicht den Wahlvorschlag mit dem Kennwort "ÖTV" unterschreiben dürfen; schließlich hätte der Arbeitnehmer H , der die Liste B mitunterzeichnet habe, nicht gleichzeitig als Kandidat auf der Liste mit dem Kennwort "ÖTV" unterzeichnen dürfen.

Die Antragsteller haben beantragt festzustellen, daß die am 15. bis 17. Januar 1964 bei der Firma Th in D H , D durchgeführte Betriebsratswahl ungültig sei.



Der Antragsgegner hat gebeten,
den Antrag zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß der Wahlvorschlag B zu Recht zurückgewiesen worden sei; denn eine echte Verhältniswahl zwischen den Vorschlägen "ÖTV" und B sei nicht möglich gewesen, da auf der Liste B nur ein einziger Kandidat verzeichnet gewesen sei. Das hätte zur Folge gehabt, daß die ersten acht Bewerber der Liste "ÖTV" ohne Auswahlmöglichkeiten für die Wähler automatisch in den Betriebsrat eingetreten wären und eine echte Wahl nur hinsichtlich des neunten Platzes in der Arbeitergruppe hätte durchgeführt werden können. Daß ein Mitglied des Wahlvorstandes die Liste "ÖTV" mitunterschrieben habe, sei unschädlich. Diese Unterschrift habe das Wahlergebnis nicht beeinflussen können. Gleiches gelte von der Unterzeichnung des Wahlvorschlages B durch einen Kandidaten auf der Liste "ÖTV".

Das Arbeitsgericht hat die Wahl für ungültig erklärt. Die Beschwerde des Betriebsrats blieb erfolglos.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Betriebsrat seinen Antrag, die Anfechtung als unbegründet zurückzuweisen, weiter. Die Antragsteller bitten um Zurückweisung der Beschwerde.

II. Gegen die Formalien der Wahlanfechtung bestehen keine Bedenken. Das Wahlergebnis ist am 20. Januar 1964 bekanntgemacht worden. Die am 31. Januar 1964 bei dem Arbeitsgericht eingegangene Anfechtung ist also innerhalb der Frist des § 18 BetrVG erfolgt. Auch ist die Anfechtung von drei wahlberechtigten Arbeitern des Betriebes vorgenommen worden; auch insoweit ist also den Erfordernissen des § 18 BetrVG genügt.

Das Landesarbeitsgericht sieht § 13 BetrVG deshalb als verletzt an, weil im Hinblick auf die Zurückweisung der Liste B eine Mehrheitswahl durchgeführt worden sei. Es hätte eine Verhältniswahl durchgeführt werden müssen, weil mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden sei.

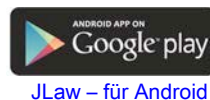


Im Gegensatz zur Ansicht des Landesarbeitsgerichts liegt ein Wahlverstoß nicht nur darin, daß statt einer Verhältniswahl eine Mehrheitswahl durchgeführt worden ist, sondern bereits darin, daß die Liste B ohne ausreichenden Grund von dem Wahlvorstand zurückgewiesen und nicht zur Wahl gestellt worden ist. Ein Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren im Sinne des § 18 BetrVG liegt also bereits darin, daß die Liste B zu Unrecht für ungültig erklärt worden ist. Es kommt nicht darauf an, daß deswegen nunmehr die Mehrheitswahl durchgeführt ist, nicht aber eine Verhältniswahl. Dies ergibt sich schon daraus, daß auch dann, wenn für eine Betriebsratswahl mehr als zwei Listen eingereicht sind, die ungerechtfertigte Zurückweisung einer Liste als ungültig einen Wahlverstoß darstellt, und zwar auch dann, wenn hinsichtlich der übrigen Listen die Verhältniswahl durchgeführt wird.

Der Wahlvorschlag B durfte von dem Wahlvorstand nicht zurückgewiesen werden. Dieser Vorschlag ist rechtzeitig innerhalb der Frist, die das Wahlausschreiben vom 2. Dezember 1963 für die Einreichung von Wahlvorschlägen gesetzt hatte, eingegangen. Der Wahlvorschlag B war auch, wie der Wahlvorstand nicht in Zweifel gestellt hat und wie in diesem Verfahren ebenfalls nicht in Zweifel gestellt worden ist, von einer nach § 13 Abs. 4 BetrVG ausreichenden Zahl von Wahlberechtigten der Arbeitergruppe unterschrieben worden. Gegen die Formalien des Wahlvorschlages B konnte also der Wahlvorstand keine Bedenken erheben.

Allerdings war auf diesem Wahlvorschlag als einziger Bewerber um einen Platz im Betriebsrat nur der Arbeiter B genannt. Das aber macht - entgegen der Ansicht des Wahlvorstandes - den Wahlvorschlag nicht ungültig.

1. Das Betriebsverfassungsgesetz selbst trifft keine Bestimmungen darüber, daß auf jedem Wahlvorschlag eine bestimmte Anzahl von Bewerbern aufgeführt sein müste.

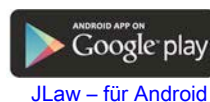


Es beschränkt sich vielmehr hinsichtlich der Wahlvorschläge allein auf die Regelung des § 13 Abs. 4 BetrVG, gegen die im vorliegenden Falle nicht verstoßen ist.

Der Wahlvorstand und mit ihm der Betriebsrat in diesem Verfahren vertreten demgegenüber die Ansicht, ein Wahlvorschlag, der nur einen einzigen Bewerber benenne, sei nach allgemeinen, bei jeder demokratischen Wahl zu beachtenden Grundsätzen ungültig, weil dann, wenn dieser Wahlvorschlag der einzige Wahlvorschlag neben einem weiteren gültigen Wahlvorschlag sei, keine ordnungsmäßige Auswahlmöglichkeit für die Wähler mehr gegeben sei; denn diese müßten ohne jede Auswahl bei der dann durchzuführenden Verhältniswahl für einen aus neun Arbeitern bestehenden Betriebsrat das Einrücken der ersten acht Bewerber auf dem gültigen Wahlvorschlag in den Betriebsrat hinnehmen.

Dem ist entgegenzuhalten, daß das Betriebsverfassungsgesetz ein solches Ergebnis offenbar in Kauf genommen hat, wenn es selbst nicht vorgesehen hat, daß jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen müsse, als in dem Wahlgang Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Im übrigen würde aber das von dem Wahlvorstand und dem Betriebsrat als gegen allgemeine Wahlgrundsätze verstoßend beanstandete Ergebnis auch berechtigten Belangen der Arbeiter nicht entgegenstehen. Die Wähler, die sich für die Liste "ÖTV" mit mehreren Bewerbern entschieden haben, werden in ihren Rechten nicht dadurch beeinträchtigt, daß die von ihnen für die ersten Plätze im Betriebsrat vorgesehenen Bewerber auch tatsächlich in den Betriebsrat einrücken; andererseits nehmen es die Wähler, die sich für den nur mit einem einzigen Bewerber besetzten Wahlvorschlag B entscheiden wollen, in Kauf, daß eben nur dieser eine von ihnen benannte Bewerber in den Betriebsrat einrücken kann.

Die Tatsache, daß auf dem Wahlvorschlag B nur dessen Name als der des einzigen Bewerbers verzeichnet war, führt also weder nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes noch nach allgemeinen Grundsätzen über eine demokratische Wahl zur Ungültigkeit dieses Wahlvorschlages.



2. Zwar bestimmt § 6 Abs. 3 der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz, daß jede Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen soll, als in dem Wahlgang Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Nach dieser Sollvorschrift hätte also auch die Liste B , da neun Betriebsratsmitglieder aus der Arbeitergruppe zu wählen waren, achtzehn Bewerber aufweisen müssen.

Die Nichtbeachtung dieser reinen Ordnungsvorschrift (Sollvorschrift) der Wahlordnung führt aber nicht zu Ungültigkeit der Liste B .

a) Durch die Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz, die auf Grund des § 87 Betriebsverfassungsgesetz von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats erlassen worden ist, kann nicht von den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes selbst abgewichen werden; insbesondere können nicht zusätzliche (über die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes hinausgehende) Erfordernisse für die Gültigkeit einer Vorschlagsliste aufgestellt werden. Gerade aus diesem Grunde ist durch die Änderungsverordnung vom 7. Februar 1962, die im vorliegenden Falle bereits anzuwenden ist, § 6 Abs. 3 WO zu einer Sollvorschrift gemacht worden. Im übrigen bezog sich nicht einmal die frühere Mußvorschrift auf den hier vorliegenden Fall; denn nach der früheren Fassung des § 6 Abs. 3 WO mußte eine Vorschlagsliste nur dann doppelt so viele Bewerber aufweisen, als in dem Wahlgang Betriebsratsmitglieder zu wählen waren, wenn diese Vorschlagsliste die einzige gültige Vorschlagsliste war. Hier lagen aber zwei gültige Vorschlagslisten vor*.

§ 6 Abs. 3(n.F.) WO zum Betriebsverfassungsgesetz, der hier von der Vorschlagsliste B nicht beachtet worden ist, stellt also keine zwingende, die Vorschriften des § 15 Abs. 4 BetrVG erweiternde und verschärfende Regelung dar; es handelt sich dabei um eine reine Sollvorschrift, deren Nichtbeachtung nicht zur Ungültigkeit der Vorschlagsliste führt.

b) Der Wahlvorstand hätte zwar in Anwendung der §§ 6 Abs. 3, 7 WO zum BetrVG die Unterzeichner der Vorschlags-



Liste B darauf hinweisen können, daß diese Vorschlagsliste der Vorschrift des § 6 Abs. 3 nicht entspreche. Der Wahlvorstand war aber in keinem Falle berechtigt, diese Vorschlagsliste als ungültig zurückzuweisen. Denn die Zurückweisung ungültiger Vorschlagslisten ist in § 8 WO als Verfahrensvorschrift für den Wahlvorstand abschließend geregelt. Die Vorschlagsliste B verstieß weder gegen § 8 Abs. 1 noch gegen § 8 Abs. 2 WO. Selbst wenn also der Wahlvorstand die Vorschlagsliste B beanstandet hätte und die Unterzeichner dieser Liste gleichwohl innerhalb der für den Fall der Beanstandung vom Wahlvorstand zu setzenden Nachfrist von drei Arbeitstagen der Beanstandung nicht nachgekommen wären, hätte der Wahlvorstand die Liste B nicht als ungültig zurückweisen dürfen. Daraus folgt, daß er eine solche Zurückweisung erst recht nicht vornehmen dürfte, nachdem die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen abgelaufen und den Einreichern der Vorschlagsliste B nicht einmal eine Nachfrist gesetzt worden war.

Aus alledem folgt, daß die Vorschlagsliste B zu Unrecht zurückgewiesen worden ist. Sie hätte zur Wahl gestellt werden müssen. Mit diesem Ergebnis befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit der im Schrifttum herrschenden Ansicht (vgl. Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG 6. Aufl., Wahlordnung, § 6 Anm. 6, Galperin-Siebert, BetrVG 4. Aufl., Wahlordnung, § 6 Anm. 7 a).

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß durch die nicht gerechtfertigte Zurückweisung der Liste B das Wahlergebnis möglicherweise geändert oder beeinflusst worden ist.

Da bereits die Zurückweisung der Liste B einen Wahlverstoß darstellt, der zur Nichtigkeit der durchgeführten Wahl führen muß, kommt es auf die weiteren von den Antragstellern behaupteten Anfechtungsgründe nicht mehr an.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Wichmann

Knepper

Hoffmann

